

Konzessionsvertrag

über die
öffentliche Versorgung mit Wasser

Zwischen der

Stadt Finsterwalde
vertreten durch den Bürgermeister J. Gampe
Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und der

Stadtwerke Finsterwalde GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer A. Hoffmann und J. Fuchs,
Langer Damm 14, 03238 Finsterwalde

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -

- zusammen auch „Vertragsschließende“ genannt -

wird folgender Konzessionsvertrag geschlossen:

Präambel

1. Die Stadt ist gemäß Brandenburgischem Wassergesetz Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Stadt hiermit der Gesellschaft, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage dieses Vertrages im Bereich der Wasserversorgung tätig wird. Insofern ist die Gesellschaft Erfüllungsgehilfe; die öffentlich-rechtlichen Wasserversorgungspflichten verbleiben weiterhin bei der Stadt. Eine befreiende Aufgabenübertragung auf die Gesellschaft im Sinne einer Privatisierung der Aufgabe oder Beleihung ist damit nicht verbunden.
2. Die Gesellschaft wird eine leistungsfähige Wasserversorgung sicherstellen.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Stadt beauftragt die Gesellschaft mit der Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen sowie der nach diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen. Die Beauftragung umfasst alle erforderlichen kaufmännischen und technischen Leistungen. Bestehende Rechte Dritter bleiben unberührt.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber der Stadt, jedermann innerhalb des Konzessionsgebietes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750, ber. S. 1067) einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen,

jeweils in der jeweils gültigen Fassung, der Gesellschaft an die Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung anzuschließen und mit Trinkwasser zur unmittelbaren Benutzung für alle Verwendungszwecke zu versorgen.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Kunden mit bestimmten Entnahmeverhältnissen die Wasserlieferung nicht nach den Allgemeinen Tarifen, der AVBWasserV und den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Wasserpreise und Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Sonderregelungen und Wasserlieferungsverträge für Sondervertragskunden).
4. Die Gesellschaft unterhält die für den Betrieb der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung (örtliche Wasseranlagen) notwendigen personellen und sächlichen Mittel. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße Wasserversorgung erforderlich sind.

§ 2

Konzessionsgebiet

1. Dieser Konzessionsvertrag erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt, sowie der zugehörigen Ortsteile Pechhütte und Sorno(Konzessionsgebiet).

§ 3

Entgelterhebung

1. Die Gesellschaft kalkuliert für die von ihr erbrachten Leistungen privatrechtliche Entgelte und rechnet diese in eigenem Namen und für eigene Rechnung gegenüber den Wasserkunden ab. Dieses Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Gesellschaft hat eine Kosten- und Leistungsrechnung vorzuhalten, die eine nachweisbare und prüffähige Kosten- und Leistungserfassung sicherstellt.
3. Die Stadt übernimmt im Verhältnis zur Gesellschaft in keiner Weise Gewähr dafür, dass die privatrechtlichen Entgelte gegenüber den Kunden rechtmäßig erhoben sind. Insbesondere übernimmt die Stadt keinerlei Gewähr dafür, dass die privatrechtlichen Entgelte einer Billigkeitskontrolle vor den Gerichten Stand halten. Das Risiko trägt insoweit die Gesellschaft.

§ 4

Grundstücksbenutzung

1. Die Stadt wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Konzessionsgebietes keine öffentliche Wasserversorgung selbstständig durchführen und zu diesem Zweck auch kein anderes Unternehmen zur öffentlichen Wasserversorgung betreiben oder beauftragen. Insofern räumt die Stadt der Gesellschaft für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, im Konzessionsgebiet im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung tätig zu werden.
2. Die Stadt räumt ausschließlich der Gesellschaft das Recht ein, sämtliche in ihrem Verfügungsrecht stehenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze,

Brücken usw.) und sonstige öffentliche Grundstücke im Konzessionsgebiet für die Verlegung, den Betrieb, die Instandhaltung und die etwaige Entfernung von örtlichen Wasseranlagen für eine unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser im Konzessionsgebiet zu benutzen.

Die örtlichen Wasseranlagen umfassen die Druckregel- und Messanlagen, die Versorgungs- und Verteilungsleitungen, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen der Gesellschaft in öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken, soweit sie der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen.

3. Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass die öffentlichen Verkehrsräume und die öffentlichen Grundstücke der Stadt, in oder auf denen örtliche Wasseranlagen verlegt oder errichtet sind, in ihrem Bestand unverändert oder im Eigentum der Stadt verbleiben.

Bei der Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte der Gesellschaft gegenüber der Stadt bis zum Abschluss eines entgeltlichen Gestattungsvertrages aufrechterhalten. Innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung der Entwidmung gegenüber der Gesellschaft sind die Verhandlungen über den Abschluss eines Gestattungsvertrages aufzunehmen. Bis zum Abschluss eines Gestattungsvertrages entrichtet die Gesellschaft ein ortsübliches Nutzungsentgelt.

Vor einer Veräußerung solcher Flächen wird die Stadt die Gesellschaft rechtzeitig unterrichten und der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für eine evtl. nachzuweisende Wertminderung des Grundstückes leistet die Gesellschaft eine einmalige, angemessene Entschädigung.

Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestellung der Dienstbarkeit in Verbindung stehen, hat die Gesellschaft zu tragen. Diese trägt auch die Kosten einer eventuellen Löschung

4. Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege und keine öffentlichen Grundstücke darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen (nichtöffentliche Grundstücke), darf die Gesellschaft nur im Rahmen der durch § 8 AVBWasserV beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages.
5. Die Gesellschaft ist befugt, Durchgangsleitungen zu verlegen.
6. Zwischen den Vertragsschließenden besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechts betriebenen und/oder errichteten örtlichen Wasseranlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also so genannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 5

Verwaltung, Errichtung und Betrieb von Anlagen

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb und die laufende Instandhaltung (Wartung, Reparatur, Instandsetzung) sowie die Reinigung der örtlichen

Wasseranlagen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen.

2. Die Gesellschaft hat dabei die anerkannten Regeln der Technik und die rechtlichen Bestimmungen, die Regelwerke von BDEW und DVGW, Verwaltungsakte, Unfallverhütungsvorschriften, behördliche Auflagen sowie die einschlägigen Satzungen zu beachten.
3. Die Gesellschaft wird Weisungen der Stadt nachkommen, die diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten erteilt.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter zu bedienen. Verträge, die den Wechsel der kaufmännischen oder technischen Betriebsführung zum Inhalt haben, bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die der Gesellschaft aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen werden von der Einschaltung eines Dritten nicht berührt.

§ 6

Einrichtung, Sanierungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen

1. Der Gesellschaft obliegen Planung, Finanzierung, Bau, kaufmännischer und technischer Betrieb (einschließlich Instandhaltung) und Kontrolle der Wasseranlagen. Dazu gehört auch die Pflicht zur erforderlichen Erweiterung und Nachrüstung der Anlagen nach Maßgabe aller einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie der Genehmigungen und Erlaubnisse und weiterer von den zuständigen Behörden späterhin erteilter Auflagen oder Weisungen.
2. Bei Sanierungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen wird die Gesellschaft Eigentümer der erstellten Anlagen.
3. Die geplanten Sanierungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden in ihrer zeitlichen Abfolge in Abstimmung mit der Stadt von der Gesellschaft festgelegt, geplant und ausgeführt.
4. Die Gesellschaft führt gegebenenfalls notwendige Vergabeverfahren eigenständig durch. Sie vergibt die Leistungen im eigenen Namen, überwacht die Bauausführung und nimmt die Leistungen ab.

§ 7

Planung, Bau und Unterhaltung von örtlichen Wasseranlagen in öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken / Zusammenarbeit

1. Die Stadt wird bei der Aufstellung von Bauleitplänen usw. auf die vorhandenen örtlichen Wasseranlagen der Gesellschaft Rücksicht nehmen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Gesellschaft zu beteiligen.
2. Örtliche Wasseranlagen in öffentlichen Verkehrsräumen und in öffentlichen Grundstücken sind von der Gesellschaft so zu planen und zu bauen, dass der Hauptzweck, dem die öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Grundstücke dienen, möglichst wenig beeinträchtigt werden. Stadt und Gesellschaft werden sich bei Arbeiten,

die die örtlichen Wasseranlagen oder den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen können, so früh wie möglich verständigen, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen.

3. Die Errichtung oder Änderung von örtlichen Wasseranlagen in öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen örtlicher Wasseranlagen handelt, bedarf der Zustimmung der Stadt. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt die Gesellschaft der Stadt rechtzeitig an.

Bauarbeiten der Stadt und der Gesellschaft sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden.

Bei Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken, die die Stadt durch fremde Unternehmer ausführen lässt, wird die Stadt den betreffenden Unternehmer verpflichten, bei seinen Arbeiten alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bestehender Anlagen der Gesellschaft zu treffen, über vorhandene Anlagen bei der Gesellschaft Auskunft einzuholen und die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, falls bei den Arbeiten örtliche Wasseranlagen der Gesellschaft freigelegt oder in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Gesellschaft wird sich vor Beginn von Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken auch mit den übrigen Benutzern der öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Grundstücke wegen der Lage etwaiger darin befindlicher Kabel, Leitungen und Kanäle in Verbindung setzen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle Arbeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens sach- und fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und dabei insbesondere die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen.

4. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die benutzten Teile der öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Grundstücke von der Gesellschaft wieder in einen einwandfreien, der früheren Beschaffenheit entsprechenden Zustand nach den anerkannten Regeln der Technik zu versetzen. Die Wiederherstellung der früheren Beschaffenheit wird von der Gesellschaft und der Stadt gemeinsam abgenommen. Sollten nach gemeinsamer Abnahme innerhalb von 5 Jahren Mängel, die auf die Arbeiten der Gesellschaft zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die Gesellschaft verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so hat die Stadt das Recht, die Arbeiten auf Kosten der Gesellschaft ausführen zu lassen, falls die Gesellschaft einer schriftlichen Aufforderung in angemessener Frist nicht Folge leistet. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 8

Folgepflicht und Folgekosten

1. Werden Änderungen, Umlegungen, Entfernungen oder Sicherungen an den örtlichen Wasseranlagen der Gesellschaft erforderlich (Folgepflicht), welche die Stadt aus Gründen des öffentlichen Interesses oder für den Bau oder die Veränderung eigener Anlagen (Entwässerungskanäle usw.) verlangen muss, ist die Gesellschaft verpflichtet, die örtlichen Wasseranlagen nach vorheriger Verständigung sowie schriftlicher Aufforderung durch die Stadt in angemessener Frist unter Berücksichtigung der

Aufrechterhaltung einer gesicherten Versorgung zu ändern, umzulegen, zu entfernen oder zu sichern.

Die Stadt wird die Durchführung dieser Arbeiten rechtzeitig mit der Gesellschaft abstimmen. Sie hat die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft bei der Planung angemessen zu berücksichtigen.

Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für den Bau oder die Veränderung eigener Anlagen bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Änderung, Umlegung, Entfernung oder Sicherung der örtlichen Wasseranlagen bemühen.

2. Wenn die Stadt in den ersten fünf Jahren nach der Neuerrichtung oder Umlegung einer örtlichen Wasseranlage eine Maßnahme nach Abs. 1 verlangt, werden die Kosten (Folgekosten) je zur Hälfte von der Stadt und der Gesellschaft getragen. Stellt die Stadt das Verlangen nach Ablauf von fünf Jahren, so trägt die Stadt ein Drittel und die Gesellschaft zwei Drittel der Kosten bis zum Ablauf von zehn Jahren. Danach trägt die Gesellschaft die Folgekosten allein. Wertverbesserungen werden ausgeglichen.
3. Für den Einnahmeausfall, der mit der Veränderung von örtlichen Wasseranlagen (Abs. 2) zusammenhängt, zahlt die Stadt keine Entschädigungen an die Gesellschaft. Soweit die Stadt für Veränderungen in öffentlichen Verkehrsräumen oder öffentlichen Grundstücken Zuschüsse zur Deckung der Aufwendungen von Dritten erlangt oder Dritten solche Kosten auferlegen kann, ist sie verpflichtet, - soweit möglich - in ihre Forderungen auch die Kosten der Gesellschaft aus dieser Maßnahme einzubeziehen. Sie wird - soweit möglich - der Gesellschaft anteilig die durch Zuschüsse gedeckten Kosten erstatten. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. Davon unberührt bleiben Finanzierungshilfen, die die Gesellschaft direkt beantragen kann.
4. Als Kosten gelten die der Gesellschaft entstehenden Selbstkosten, die der Stadt auf Verlangen nachzuweisen sind. Die Selbstkosten der Gesellschaft errechnen sich unter Berücksichtigung eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages.
5. Wird die Änderung, Umlegung, Entfernung oder Sicherung von örtlichen Wasseranlagen der Gesellschaft durch Maßnahmen erforderlich, welche die Stadt überwiegend im Interesse von Dritten durchführt, so soll dieser die entstehenden Kosten tragen. Die Stadt verpflichtet sich, dem Dritten die Kosten, soweit rechtlich möglich, aufzuerlegen. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zu Gunsten der Gesellschaft verpflichtet.
6. Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen (z. B. § 150 BauGB), Bestimmungen aufgrund dinglicher Rechte oder anderweitige schuldrechtliche Vereinbarungen.

§ 9

Konzessionsabgabe

1. Die Gesellschaft zahlt an die Stadt für die Einräumung des Vertragsrechtes eine nach Preis- und Steuerrecht, insbesondere gemäß der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der

jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung jeweils höchstzulässige jährliche Konzessionsabgabe.

Die höchstzulässige Konzessionsabgabe beträgt 10 v. H. der Entgelte aus der Abgabe von Wasser an letzte Verbraucher, die zu den allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden sowie 1,5 v. H. der Roheinnahmen (ausschließlich der Umsatzsteuer aus der Abgabe von Wasser an letzte Verbraucher), die nicht zu den allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden (Sondervertragskunden).

Hinsichtlich der Wasserlieferungen ist § 5 Abs. 1 der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) vom 27.02.1943 (BGBl. III, 721-3-1) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Bei der Berechnung der Konzessionsabgabe unberücksichtigt bleibt der Eigenverbrauch der Gesellschaft zu Betriebs- und Verwaltungszwecken, sowie die für Feuerlöschzwecke und für Feuerlöschübungen dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommenen Wassermengen.

Bei Kürzungen der Konzessionsabgaben aus preis- und/oder steuerrechtlichen Gründen sind in den Folgejahren Nachholungen durchzuführen, soweit die einschlägigen preisrechtlichen (vgl. § 5 KAE in der jeweils gültigen Fassung) und steuerrechtlichen (vgl. derzeit BMF-Schreiben vom 09.02.1998, BStBl I 1998, S. 209) Voraussetzungen hierfür im Jahr der Nachholung vorliegen.

2. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragsschließenden eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach Abs. 1 Satz 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.
3. Die Gesellschaft leistet Abschlagszahlungen bis in Höhe der für das Vorjahr fälligen Konzessionsabgabe in zwei gleichen Raten zum 30.06. und 31.12. des Wirtschaftsjahres. Der Restbetrag ist spätestens vier Wochen nach Bestätigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat fällig. Wird die Abgabe erst nach Fälligkeit entrichtet, sind Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.
4. Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass die Zahlung der Konzessionsabgabe nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Für den Fall, dass die Konzessionseinräumung künftig ganz oder teilweise umsatzsteuerpflichtig wird, tritt zur vorstehend geregelten Konzessionsabgabe die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu. Die Stadt ist verpflichtet, dem Unternehmen hierüber eine Rechnung i. S. d. § 14 UStG auszustellen.
5. Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass die Konzessionsabgabe als Kostenbestandteil in die Wasserentgelte der Gesellschaft einbezogen werden kann. Sollte durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt werden, dass die Konzessionsabgabe nicht in die Wasserentgelte der Gesellschaft einbezogen werden kann, werden die Vertragsschließenden die Zahlung der Konzessionsabgabe neu verhandeln und vereinbaren. Sollte sich eine entsprechende gerichtliche Entscheidung

auf das Konzessionsgebiet beziehen, wird die Zahlung der Konzessionsabgabe bis zum Abschluss der Neuverhandlungen ausgesetzt

§ 10

Kommunalrabatt/Verwaltungskosten

1. Die Gesellschaft gewährt auf den zu den allgemeinen Tarifen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Eigenbetriebe) einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h. derzeit in Höhe von 10 v. H.
2. Die Gesellschaft zahlt die von der Stadt erhobenen üblichen Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Gesellschaft zu deren Vorteil erbringt.

§ 11

Versorgungssicherheit

Die Gesellschaft ist verpflichtet, betriebliche Störungen und Unterbrechungen der Wasserversorgung unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. Die Stadt ist von dem Eintritt einer Störung, die die Versorgungssicherheit wesentlich gefährdet oder beeinträchtigt, unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt ist ebenfalls zu unterrichten, wenn Beeinträchtigungen der Wasserversorgung vorhersehbar sind.

§ 12

Genehmigungs- und Betriebsvoraussetzungen

Die Vertragsschließenden werden dafür Sorge tragen, private und öffentliche Rechte (z. B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse, alte Rechte, Genehmigungen, Gestattungen), die für den Betrieb der örtlichen Wasseranlagen erforderlich sind, zu erhalten und für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Für Antragsverfahren ist die Gesellschaft federführend verantwortlich und erstellt die notwendigen Unterlagen. Über Anträge ist Einvernehmen zwischen den Vertragsschließenden herzustellen.

§ 13

Fördermittel/Finanzierung von Krediten

1. Die Finanzierung aller Aufgaben nach diesem Vertrag, insbesondere die Planung und Errichtung von Anlagen, der Erwerb von Betriebsmitteln und die Gestellung von Personal wird von der Gesellschaft auf eigene Rechnung übernommen.
2. Die Vertragsschließenden bemühen sich darum, alle im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung in Frage kommenden Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten. Sie werden sich gegenseitig bei den Antragsverfahren unterstützen. Der Antrag soll jeweils von demjenigen Partner gestellt werden, der die beste Aussicht auf Bewilligung hat.
3. Ist die Stadt Zuwendungsempfänger, so leitet sie die Mittel im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Gesellschaft in dem erhaltenen Umfang weiter. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Stadt bei der Erlangung von Zuwendungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

4. Die Gesellschaft führt den Mittelverwendungsnachweis für erhaltene Zuwendungen. Die Gesellschaft bereitet alle Unterlagen vor, die zur Erfüllung der der Stadt obliegenden Berichts- und Nachweispflichten erforderlich sind.
5. Die Stadt wird im Einzelfall prüfen, ob für von der Gesellschaft zur Finanzierung aufgenommene Kredite Bürgschaften bestellt werden können, soweit dies erforderlich sowie haushaltsrechtlich möglich und zulässig ist.

§ 14

Eigenkontrolle

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die rechtlich vorgeschriebene Eigenkontrolle für die örtlichen Wasseranlagen durchzuführen.
2. Außergewöhnliche betriebliche Vorgänge, insbesondere in Bezug auf Ergebnisse der Kontrollmessungen im Rahmen der Eigenkontrolle, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Trinkwasserlieferungen

Die Gesellschaft liefert - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben - im Rahmen ihrer Versorgungspflicht das benötigte Trinkwasser mit dem Wasserdruck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet erforderlich ist. Eine in besonderen Fällen wirtschaftlich und betriebstechnisch zwingend gebotene Änderung des Wasserdrucks darf im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik vorgenommen werden; die Belange der Anschlussnehmer sind dabei zu berücksichtigen.

§ 16

Information und Kontrolle

1. Die Stadt hat gegenüber der Gesellschaft Aufsichts- und Kontrollrechte über sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten der Gesellschaft aus diesem Vertrag. Die Stadt oder von dieser beauftragte Dritte haben insbesondere das Recht, die bei der Gesellschaft für die öffentliche Wasserversorgung geführten Bücher, Unterlagen, Verzeichnisse, Karten, Datenbestände und dergleichen einzusehen, soweit dies zur Prüfung der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung notwendig ist. Die Gesellschaft darf das Einsichtsrecht verweigern, wenn Rechte Dritter berührt sind und deren Zustimmung nicht erlangt werden kann. Die Stadt hat das Recht, die örtlichen Wasseranlagen jederzeit, auch unter Hinzuziehung von unabhängigen Sachverständigen, technischen Kontrollen zu unterziehen und zu besichtigen. Ferner kann sie jederzeit Untersuchungen über die öffentliche Wasserversorgung durchführen.
2. Der Stadt stehen die gesamten Prüfungsrechte im Sinne der Haushaltsgesetze und der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zu.
3. Die Stadt ist berechtigt, der Gesellschaft im Einzelfall Weisungen zur vertragsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Wasserversorgung zu erteilen. Die Gesellschaft wird Weisungen der Stadt unverzüglich nachkommen. Sollte die Gesellschaft Bedenken im

Hinblick auf die Umsetzung bzw. Durchführung der Weisung haben, weist sie die Stadt unverzüglich darauf hin. Hält die Stadt die Weisung aufrecht und vollzieht die Gesellschaft diese, stellt die Stadt die Gesellschaft von etwaigen Haftungsfolgen und wirtschaftlichen Folgen frei, die daraus resultieren.

§ 17

Dokumentationspflicht

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die örtlichen Wasseranlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstelungsdaten (z. B. Baujahr) und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen.
2. Die Gesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre im Konzessionsgebiet vorhandenen örtlichen Wasseranlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard, insbesondere mit einer Darstellung nach Lage und - sobald technisch umsetzbar - Höhe der örtlichen Wasseranlagen im Erdreich. Die Gesellschaft ermöglicht der Stadt, zu Planungszwecken, insbesondere zur Nutzung im Rahmen der Vorbereitung und Koordinierung von Tiefbauarbeiten, die Daten aus dem Geographischen Informations-System (GIS) zu nutzen. Soweit einzelne Daten über das GIS nicht abrufbar sind (z. B. Höhe der Netzanlagen im Erdreich) wird die Gesellschaft die bei ihr vorhandenen Daten prüfen und zur Verfügung stellen. Damit verbunden ist das Recht der Stadt, Ausdrucke und Kopien entsprechender Planauszüge für verwaltungsinterne Zwecke sowie zur Weitergabe an von der Stadt beauftragte Dritte anzufertigen. Die technischen Einzelheiten über den Zugriff auf das Bestandsplanwerk werden die Vertragsschließenden gesondert abstimmen. Dies entbindet die Stadt allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von örtlichen Wasseranlagen der Gesellschaft im Arbeitsbereich bei diesem zu erheben. Sollte im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ein Onlinezugriff der Stadt erforderlich sein, werden die Vertragsschließenden sich über die Modalitäten der Umsetzung verständigen.

§ 18

Stillgelegte Anlagen

Werden örtliche Wasseranlagen nicht mehr von der Gesellschaft genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch die Gesellschaft nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung bzw. den Rückbau dieser Anlagen auf Kosten der Gesellschaft verlangen, wenn der Stadt der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit für die Gesellschaft ist hierbei zu berücksichtigen. Eventuell beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sind auf Kosten der Gesellschaft zu löschen.

§ 19

Störungs- und Höhere-Gewalt-Klausel

1. Die Wasserlieferung darf ohne Genehmigung der Stadt nicht eingestellt oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für solche Anordnung zuständige Stelle verfügt wird.
2. Die Bestimmung nach Abs. 1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen die Gesellschaft oder ihre Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben gezwungen

sind, die Wasserlieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen.

3. Sollte die Gesellschaft oder deren Vorlieferanten durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden, an der Wasserlieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung zur Wasserlieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind; ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Informations- und Sicherungspflichten.
4. Die Gesellschaft ist gehalten, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Störungen und deren Folgen unverzüglich beseitigt werden. Bei Störungen ist die Stadt zeitnah zu benachrichtigen.
5. Entschädigungsansprüche an die Gesellschaft können in den Fällen des Abs. 2 und 3 nicht gestellt werden.

§ 20

Haftung, Versicherung

1. Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder einem Dritten durch das Vorhandensein, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Entfernung ihrer örtlichen Wasseranlagen sowie aller Tätigkeiten zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag entstehen.
2. Die Gesellschaft hat die Stadt von Schadenersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber aufgrund der Entfernung von örtlichen Wasseranlagen geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet.
3. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln.
4. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Einvernehmen mit der Gesellschaft führen. Die Gesellschaft trägt in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen.
5. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Haftung der Stadt der Gesellschaft gegenüber für alle Schäden, die durch die Stadt oder durch deren Beauftragten den örtlichen Wasseranlagen der Gesellschaft zugefügt werden.

§ 21

Eigentumsverhältnisse

Sämtliche zur Wasserversorgung dienenden Anlagen bis zu der in den Versorgungs- bzw. Wasserlieferungsverträgen definierten Eigentumsgrenze sowie die Druckregel- und Messanlagen sind Eigentum der Gesellschaft.

§ 22

Wirtschaftsklausel

Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen, technisch-wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragsschließenden eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragsschließende eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen.

§ 23

Vertragsübertragung

Die Gesellschaft ist nur mit Zustimmung der Stadt berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

§ 24

Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Wenn die Stadt den Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Jahren vor Vertragsende durch eingeschriebenen Brief kündigt, verlängert er sich einmalig um weitere 10 Jahre.

§ 25

Übernahme der Versorgungsanlagen

1. Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grund, so ist die Stadt berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, die im Konzessionsgebiet vorhandenen örtlichen Wasseranlagen einschließlich zugehöriger Grundstücke, Rechte und Pflichten, alle Versorgungs- und sonstige Betriebsanlagen der Gesellschaft käuflich zu erwerben (Eigentum), soweit sie ausschließlich der Wasserversorgung des Konzessionsgebietes dienen sowie das Personal der Gesellschaft, soweit es der Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung im Konzessionsgebiet zuzuordnen ist, zu übernehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen der Übereignung nach vorstehender Regelung die zu den örtlichen Wasseranlagen gehörenden Sachen, die wesentliche Bestandteile von Grundstücken von der Gesellschaft sind, zu Scheinbestandteilen im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB zu bestimmen und diese als rechtlich selbstständig gewordene bewegliche Sachen zu übereignen.
2. Als Entgelt hat die Stadt der Gesellschaft den Sachzeitwert der zu übernehmenden örtlichen Wasseranlagen einschließlich zugehöriger Grundstücke, Rechte und Pflichten zum Zeitpunkt der Übergabe zu vergüten. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen. Noch nicht verbrauchte Anschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse, Zuwendungen und Finanzierungshilfen sind zu berücksichtigen.
3. Soweit örtliche Wasseranlagen einschließlich zugehöriger Grundstücke, Rechte und Pflichten ausschließlich zur Durchleitung von Wasser durch das Konzessionsgebiet vorhanden sind, verbleiben sie bei der Gesellschaft.

4. Sofern die Stadt die örtlichen Wasseranlagen einschließlich zugehöriger Grundstücke, Rechte und Pflichten nicht selbst übernimmt, ist sie berechtigt, der Gesellschaft einen Erwerber zu benennen, der das gesamte Anlagevermögen der Wasserversorgung im Konzessionsgebiet i. S. v. Abs. 1 sowie das Personal der Gesellschaft i. S. v. Abs. 1 anstelle der Stadt übernimmt.
5. Für den Fall, dass sich die Vertragsschließenden über den Umfang der zu übernehmenden Sachen, Rechte und Pflichten oder den Rückkaufpreis/Übernahmepreis nicht einigen können, wird die Bestimmung durch einen gemeinschaftlich zu bestellenden Sachverständigen verbindlich getroffen. Falls sich die Vertragsschließenden nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung über die Person des Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Brandenburg bestimmt.
6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt drei Jahre vor Ablauf des Vertrages Aufschluss darüber zu geben, welche örtlichen Wasseranlagen einschließlich zugehöriger Grundstücke, Rechte und Pflichten vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle technischen und wirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf, um das Übernahmeentgelt nach Abs. 2 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Übernahme der örtlichen Wasseranlagen einschließlich zugehöriger Grundstücke, Rechte und Pflichten zu beurteilen.
7. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gesellschaft gegenüber dem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß Abs. 4 abgetreten hat, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme der örtlichen Wasseranlagen einschließlich zugehöriger Grundstücke, Rechte und Pflichten bedarf.

§ 26

Sonstige Bestimmungen

1. Die Vertragsschließenden sichern sich gegenseitige loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll hieraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragsschließenden verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 27

Kartellanmeldung

1. Die Gesellschaft nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.

2. Das Gleiche gilt bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder einer Aufhebung oder Änderung der Ausschließlichkeitsabreden.
3. Die Kosten für die kartellrechtliche Anmeldung trägt die Gesellschaft.

Stadt Finsterwalde

Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Gampe
Bürgermeister

Zimmermann
Allgemeine Vertretung

Hoffmann
Geschäftsführer

Fuchs
Geschäftsführer